Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 4 (1904)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dekret

28. Januar 1904.

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Steffisburg.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. In der Kirchgemeinde Steffisburg wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. Januar 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. von Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

28. Januar
1904.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. In der Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. Januar 1904.

Im Namen des Grossen Rates.
der Präsident
F. von Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

28. Januar 1904.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die Zunahme der Geschäfte der Eisenbahndirektion die Errichtung der Stelle eines technischen Beamten für dieselbe notwendig macht;

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Es wird die Stelle eines technischen Beamten der Eisenbahndirektion errichtet.

§ 2. Dieser Beamte wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 6000, welche innerhalb dieser Grenzen vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 28. Januar 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

28. Januar 1904.

Beschluss

betreffend

authentische Auslegung des Gesetzes vom 21. März 1834 über die Strassenpolizei.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 26, Ziffern 3 und 4, der Staatsverfassung;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. In authentischer Auslegung des Gesetzes über die Straßenpolizei vom 21. März 1834 wird der Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt.

2. Dieser Beschluß tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 28. Januar 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

betreffend

den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

28. Januar 1904.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Der von den eidgenössischen und kantonalen Abgeordneten an der interkantonalen Konferenz vom 19. Dezember 1902 vereinbarten einheitlichen Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet wird für den Kanton Bern die Genehmigung erteilt und damit der Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt.

2. Auf Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden die Vorschriften der Art. 22 und 23 des Gesetzes über die Straßenpolizei vom 21. März 1834 Anwendung.

3. Dieser Beschluß tritt sogleich in Kraft.

4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

28. Januar 1904.

5. Der Regierungsrat wird diejenigen Straßen und Straßenstrecken bezeichnen, auf welchen der Motorwagen- und Fahrradverkehr verboten oder beschränkt werden soll.

Bern, den 28. Januar 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vereinbarung

vom

19. Dezember 1902 über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet.

Von der Notwendigkeit überzeugt, den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz einheitlichen Bestimmungen zu unterwerfen, haben die Kantone

_____

_____

_____

beschlossen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

I.

28. Januar 1904.

Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz auf dem Gebiet der Konkordats-Kantone.

Kapitel 1.

Automobile.

Art. 1. Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

Verkehrserlaubnisschein und Kontrollnummer.

Art. 2. Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und dessen Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschriftmäßigen Lichtern versehen ist.

Art. 3. Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend

a. seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;

b. seine Photographie;

c. die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;

d. die Dauer der Bewilligung;

e. einen Auszug der Konkordats-Verordnung.

28. Januar 1904.

Diese Bewilligung gilt auf dem Gebiet aller Konkordats-Kantone; sie kann bei wiederholter Überschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Die Kanzlei des eidg. Departementes des Innern wird als Zentralstelle für die Führung eines Registers über die von den Kantonen erteilten Bewilligungen bezeichnet.

Art. 4. Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilde, von gleicher Form für alle Konkordats-Kantone, werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- wie Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen derselben vorn und hinten nicht zuläßt, werden dieselben an den beiden Seiten placiert. Diese Schilde sind persönlich und nicht übertragbar.

Sie haben Gültigkeit auf dem Gebiet aller Konkordats-Kantone.

Art. 5. Die das Gebiet der Konkordats-Kantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine vom Staat, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und daß von diesem Staat Gegenrecht geleistet werde.

Alarmapparate, Bremsen und Laternen.

Art. 6. Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluß jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Überholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, die die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Straßen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden. 28. Januar 1904.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

Art. 7. Jeder Motorwagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

Art. 8. Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn mit zwei Laternen versehen sein: die eine mit grünem, die andere mit weißem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

Schnelligkeit. Verkehr.

Art. 9. Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder sogar anzuhalten,

28. Januar 1904.

wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den von den kantonalen Behörden dem Motorwagenverkehr geöffneten Bergstraßen darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Straßen, Kehren, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer, herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreißig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstraßen hat der Führer eines Motorwagens denselben jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen; auch beim Überholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

Art. 10. Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fußgänger, Trottoirs und Straßenrändern untersagt.

Art. 11. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Überholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fußgänger den Weg sperren, sondern soll hinter demselben durchfahren.

Art. 12. Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Bei engen Straßen ist der Wagen außerhalb derselben aufzustellen.

Art. 13. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

Art. 14. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige Hülfe zu teil werde, und muß auf erstes Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seine Wohnung, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 15. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, wenn derselbe sich als solcher zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16. Wettfahrten sind auf den öffentlichen Straßen untersagt; zum mindesten ist eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig.

Kapitel 2.

Fahrräder.

Art. 17. Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen der Konkordats-Kantone ist den unten angeführten Bestimmungen unterworfen.

28. Januar 1904.

Ausweiskarten und Kontrollnummern.

Art. 18. Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Es ist den Kantonen anheimgestellt, von ihren Staatsangehörigen für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.

Art. 19. Jedes Fahrrad soll mit einem numerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 20. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden von den zuständigen Behörden des Kantons geliefert, in welchem der Radfahrer seinen Wohnsitz hat, und sind auf dem ganzen Gebiete der Konkordats-Kantone gültig.

Art. 21. Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen

1. die Militärradfahrer im Dienst;
2. die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

Alarmapparat, Bremse, Laterne.

Art. 22. Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

Art. 23. Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen werden.

Art. 24. Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden. 28. Januar 1904.

Verkehrsbestimmungen.

Art. 25. Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

Art. 26. Velorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden verboten.

Art. 27. Bei größerem Verkehr, sowie bei Straßenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über 8 Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

Art. 28. Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht, vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmapparat kundzugeben.

Art. 29. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Art. 30. Das Anhängen und Nachschleppen von Asten etc. ist verboten.

Art. 31. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äußern; ebenso wenn ihm auf Bergstraßen Personenpostwagen begegnen.

28. Januar 1904.

Art. 32. Wenn anläßlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzusteigen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hülfe geleistet werde, und muß auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, beziehungsweise sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 33. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzusteigen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

II.

Das Recht der Kantone, den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Straßen zu verbieten oder auf einzelne Straßen zu beschränken, bleibt gewahrt.

III.

Es ist Sache jedes Konkordats-Kantons, die Strafbestimmungen in Übertretungsfällen gegen die Vorschriften obiger Verordnung festzustellen und ergänzende Ausführungsbestimmungen zu derselben zu erlassen.

IV.

Obige Verordnung tritt in Kraft, nachdem sie von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

V.

Der Beitritt zu obiger Vereinbarung bleibt jedem Kanton vorbehalten.

4. Februar 1904.

Dekret

betreffend

Anerkennung des Sekundarschulvereins Grosshöchstetten als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Der Sekundarschulverein Großhöchstetten wird als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß derselbe unter der Aufsicht des Regierungsrates auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Die Statuten dieses Verbandes dürfen nur mit Zustimmung des Regierungsrates abgeändert werden.

3. Für die Erwerbung von Grundeigentum ist jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

4. Die jährlichen Rechenschaftsberichte sollen jeweilen dem Regierungsrat zu Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Bern, den 4. Februar 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. von Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

10. Februar 1904.

Verordnung

betreffend

Stellung des Oberbipp-Dorfbaches in den Gemeinden Oberbipp und Wiedlisbach unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

gestützt auf § 36 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

beschließt:

1. Der Oberbipp-Dorfbach wird von den Gemeindegrenzen Rumisberg und Wolfisberg bis Stegmatten hinunter und von da westlich bis zur Einmündung in den Brüggbach bei Wiedlisbach unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 10. Februar 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Gesetz

13. März 1904.

betreffend

die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 211 des Obligationenrechtes;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Bei industriellen und gewerblichen Etablissementen können gleichzeitig mit den Gebäuden und Grundstücken die zum Geschäftsbetrieb dienenden Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar u. s. w., als Zubehörde des Immobiliarpfandes mitverpfändet werden.

Art. 2. Die als Zubehörde zu verpfändenden Gegenstände sind in einem besondern von Gläubiger und Schuldner unterzeichneten Inventar mit Schatzung zu spezifizieren. Das Inventar ist gleichzeitig mit dem Verpfändungsakt der Amtsschreiberei einzureichen. Im Verpfändungsakt und im Grundbuch ist nur der Gesamtschatzungswert anzumerken. Ein Doppel des Inventars ist vom Amtsschreiber aufzubewahren. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung des Verpfändungsaktes ins Grundbuch, beim vorbehaltenen Pfandrecht mit der Fertigung des Veräußerungsvertrages.

13. März 1904.

Art. 3. Inventargegenstände können durch neue Anschaffungen ersetzt werden, und es treten letztere ohne besondere Förmlichkeit als Pfand an Stelle der erstern.

Werden die Inventargegenstände vermehrt, so gelten die neu hinzugekommenen Beweglichkeiten als mitverpfändet, sofern sie im Inventar nachgetragen und im Grundbuch angemerkt werden (Art. 2).

Art. 4. Das Pfandrecht an den als Zubehörde verpfändeten Gegenständen erlischt dadurch, daß sie von der betreffenden Liegenschaft dauernd weggebracht oder der Verwendung für dieselbe entzogen werden; aber diese Gegenstände können nur im Einverständnis mit dem Pfandgläubiger dauernd weggebracht werden. Vorbehalten bleiben die Rechte der Pfandgläubiger gegenüber bösgläubigen Dritten.

Art. 5. Wer eine von ihm gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes verpfändete bewegliche Sache dem Pfandgläubiger rechtswidrig entzieht, unterliegt den Strafbestimmungen des § 47 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Betreibungs- und Konkursgesetz.

Art. 6. Dieses Gesetz gilt für das Herrschaftsgebiet des altbernischen Zivilrechtes und tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Übergangsbestimmungen.

1. Bereits bestehende Hypothekarverträge mit Pertinenzverschreibungen, welche den vorstehenden Vorschriften entsprechen, erlangen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes volle Gültigkeit.

2. Fehlt bei solchen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen nur das Inventar, so

tritt die Gültigkeit dieser Mitverpfändung mit der Anmerkung im Grundbuch und im Verpfändungsakt ein (Art. 2). Die Einreichung des Inventars hat auf der Amtsschreiberei innerhalb Jahresfrist, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an, zu erfolgen. 13. März 1904.

3. Bei bereits bestehenden Hypothekarverträgen ohne Pertinenzverschreibung kann letztere innerhalb Jahresfrist, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an, unter Beobachtung der für den Hauptvertrag geltenden Formen und nach Mitgabe des Art. 2 hiervor nachgeholt werden.

4. In allen hiervor genannten drei Fällen richtet sich der Pfandrechtsrang an den Mobilien nach dem Hypothekenrang der Immobilien. Immerhin bleiben wohlerworbene Rechte Dritter vorbehalten.

Bern, den 23. November 1903.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 13. März 1904,

beurkundet hiermit:

1. Das Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Im-

13. März 1904.

mobiliarpfandes ist mit 24,522 gegen 13,986 Stimmen, also mit einem Mehr von 10,536 Stimmen angenommen worden.

2. Das Gesetz tritt für das Herrschaftsgebiet des altbernischen Zivilrechtes sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. März 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

15. März 1904.

betreffend

die Erhebung des Länggass-Quartiers in Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Kirchgemeinde zum Heiliggeist und die Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern das Gesuch um Abtrennung des Länggaß-Quartiers von ersterer Kirchgemeinde und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde stellen;

daß dieses Gesuch sowohl in Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse des betreffenden Bezirkes als auf dessen örtliche Lage zu dem bisherigen Kirchenverbande begründet erscheint;

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, lit. *a* und *b*, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Das Länggaß-Quartier in Bern wird von der Kirchgemeinde zum Heiliggeist abgetrennt und zu einer

15. März 1904.

selbständigen Kirchgemeinde im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern erhoben.

Diese neue Kirchgemeinde — Länggaßgemeinde — umfaßt die Katasterfluren «Innere Länggasse» und «Äußere Länggasse», sowie die Enge, die Felsenau und die östliche Hälfte des Bremgartenwaldes und wird begrenzt: im Süden durch die Bundesbahnlinie von der Aare bis zur Kreuzung mit der Wohlenstraße, im Westen durch die Wohlenstraße bis zur Aare und im Norden und Osten durch die Aare.

Art. 2. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

Art. 3. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Heiliggeistgemeinde und der Länggaßgemeinde angemessen zu verteilen.

Art. 4. In der neu gebildeten Kirchgemeinde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

Der Staat übernimmt gegenüber denselben die Ausrichtung der Besoldung, der Wohnungsentschädigung und der Holzpension in bar.

Art. 5. Das Dekret über Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeistkirchgemeinde vom 8. September 1898 wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, in welchem eine der vier Pfarrstellen an der Heiliggeistgemeinde aus irgend einem Grunde frei wird.

Die Festsetzung dieses Zeitpunktes wird dem Regierungsrat übertragen.

Art. 6. Der Regierungsrat hat den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes festzusetzen und sämtliche zu

seiner Vollziehung erforderlichen weiteren Maßnahmen zu treffen, sowie über die Verteilung der geistlichen Funktionen unter die Pfarrer der Heiliggeist- und der Länggaßkirchgemeinde nach Anhörung der beteiligten Behörden Regulative aufzustellen. 15. März 1904.

Bern, den 15. März 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. von Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

16. März
1904.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Vorsteher der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

1. wenn der Vorsteher weder freie Station genießt, noch Amtswohnung hat, Fr. 5000 bis 6000;
2. wenn der Vorsteher freie Station genießt, Fr. 3500 bis 4500, die von ihm zu erteilenden Stunden überall inbegriffen.

Sollte die Stelle des Vorstehers eines Seminars mit einer andern besoldeten Beamtung verbunden werden, so hat der Regierungsrat die Besoldung angemessen herabzusetzen.

§ 2. Die Lehrer beziehen eine Besoldung, die vom Regierungsrat im Verhältnis von Fr. 120 bis 200 für die wöchentliche Stunde zu bestimmen ist; dazu eine Dienstzulage, die von drei zu drei Dienstjahren um Fr. 300 bis zum Höchstbetrag von Fr. 900 ansteigt.

16. März 1904.

§ 3. Für Anstellungen, die in diesem Dekret nicht erwähnt sind, wie z. B. der Lehrer an den Musterschulen, hat der Regierungsrat die Besoldungen im Rahmen der vorstehenden Ansätze festzusetzen.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Mai 1904 in Kraft. Dasjenige vom 2. April 1875 betreffend die Beamten an den Staatsanstalten ist, soweit es sich auf die Seminare bezieht, aufgehoben.

Für die Ausrichtung von Alterszulagen an die bisherigen Lehrer an Staatsseminaren fällt die bereits zurückgelegte Dienstzeit nicht in Betracht.

Bern, den 16. März 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. von Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

2. April 1904.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetz über die Hundetaxe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe,

verordnet:

Art. 1. Jede Einwohnergemeinde bestimmt jeweilen bei der Beratung ihres Budgets die im betreffenden Jahr zu beziehende Hundetaxe, welche mindestens Fr. 5 und höchstens Fr. 20 beträgt.

Art. 2. Jede Einwohnergemeinde ist befugt, durch ein Reglement die in ihrem Gebiete der Taxe unterworfenen Hunde in Klassen einzuteilen, nach welchen die Höhe der zu entrichtenden Taxe innerhalb der in Art. 1 gezogenen Grenzen abgestuft wird. Dabei ist insbesondere auf die Notwendigkeit des betreffenden Hundes für seinen Eigentümer oder Besitzer Rücksicht zu nehmen.

Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 3. Die jährliche Abgabe für einen Hund wird jeweilen im Monat August für das laufende Jahr bezogen, die in Art. 4 bis 8 hiernach vorgesehenen Fälle vorbehalten.

Art. 4. Für Hunde, welche von Einwohnern des Kantons nach dem ordentlichen Bezug der Abgabe im August, aber vor dem 1. Januar des nächsten Jahres angeschafft werden und für welche die Taxe für das laufende Jahr noch in

keiner Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist, ist vier Wochen nach der Anschaffung die festgesetzte jährliche Abgabe zu bezahlen. Wird die Abgabe nicht innerhalb acht Tagen nach Erlaß einer polizeilichen Aufforderung hierzu bezahlt, so unterliegt der Taxpflichtige der gesetzlichen Strafe.

2. April 1904.

Art. 5. Nicht im Kanton wohnhafte Personen, welche denselben mit Hunden betreten, wie Viehhändler, Metzger, Fuhrleute, Hausierer, herumziehende Menageriebesitzer, Fremde, die sich in Kurorten des Kantons aufhalten, Durchreisende, sind, wenn ihre Anwesenheit auf bernischem Gebiet nicht über vier Wochen dauert, von der Pflicht zur Entrichtung der Hundetaxe befreit. Nach Ablauf dieser Frist haben sie die volle jährliche Abgabe an diejenige Gemeinde zu bezahlen, in der sie sich in diesem Zeitpunkt befinden. Kommen sie einer ersten daherigen Aufforderung der Polizei nicht innerhalb drei Tagen nach, so verfallen sie der gesetzlichen Strafe.

Art. 6. Außerhalb des Kantons wohnhafte Jäger, welche zu irgend einer Zeit auf bernischem Gebiet jagen, haben für jeden Hund, den sie auf die Jagd mitnehmen, die volle jährliche Abgabe an die erste bernische Gemeinde zu bezahlen, deren Bezirk sie als Jäger mit ihren Hunden betreten. Kommen sie einer daherigen Aufforderung der Polizei nicht sofort nach, so verfallen sie in die gesetzliche Strafe.

Art. 7. Der Eigentümer oder Besitzer eines Hundes, welcher denselben an einem andern als an seinem Wohnorte unterbringt, hat, wenn der Aufenthalt des Hundes in jener Gemeinde sechs Monate gedauert hat, an dieselbe innerhalb acht Tagen die Hälfte der daselbst festgesetzten jährlichen Abgabe zu entrichten, wogegen er in seiner Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur die Hälfte der dort

2. April 1904.

festgesetzten jährlichen Abgabe zu bezahlen hat. Widerhandelnde verfallen in die gesetzliche Strafe.

Art. 8. Eigentümer oder Besitzer von Hunden, welche dieselben als Zughunde verwenden und sie täglich aus ihrer Wohnsitzgemeinde in eine andere Gemeinde des Kantons verbringen oder verbringen lassen, haben im Monat August an die letztere Gemeinde die Hälfte der dort festgesetzten jährlichen Abgabe zu entrichten, wogegen sie in ihrer Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur die Hälfte der dort festgesetzten Abgabe zu bezahlen haben.

Art. 9. Für einen und denselben Hund ist die Abgabe im Kanton jeweilen nur einmal für das nämliche Jahr zu entrichten, auch wenn er durch Wohnsitzwechsel seines Eigentümers oder durch Handänderung von einer Gemeinde in eine andere kommt. Der Besitzer ist aber verpflichtet, sich auf Verlangen der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes über die erfolgte Bezahlung der Taxe durch Vorweisung der Quittung auszuweisen.

Die Bestimmungen von Art. 7 und 8 werden hiervon nicht berührt.

Art. 10. In jeder Gemeinde bestellt der Gemeinderat eine oder mehrere Personen zur Kontrollierung der im Gemeindebezirk der Taxe unterworfenen Hunde und zur Einziehung der Abgabe; er erläßt hierzu jedes Jahr in der Gemeinde eine geeignete Bekanntmachung. Die beauftragten Personen führen eine Kontrolle, in welcher Namen und Wohnort des Eigentümers, sowie Art, Farbe, Geschlecht und Alter jedes Hundes möglichst genau eingetragen werden. Für die bezahlte Abgabe stellen sie eine mit der Kontrolle genau übereinstimmende Quittung aus und verabfolgen ein Zeichen (Marke), welches am Halsbande des Hundes befestigt wird.

Die Gemeinden haben die Personen, welche mit diesen Verrichtungen beauftragt werden, aus der Ortspolizeikasse zu entschädigen; aus derselben sind auch die Kosten für die zu verabfolgenden Zeichen zu bestreiten. 2. April 1904.

Art. 11. Wird jemand wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe angezeigt, so eröffnet ihm die Ortspolizeibehörde die gesetzliche Buße. Nimmt er diese an und erlegt sie nebst der schuldigen Taxe, so findet kein gerichtliches Verfahren gegen ihn statt; andernfalls ist nach Maßgabe des Gesetzes über das Strafverfahren vorzugehen.

Art. 12. Nach Maßgabe des Art. 11 ohne gerichtliches Verfahren bezahlte Bußen fallen in die Kasse der Einwohnergemeinde, deren Gemeinderat die Buße verhängt hat.

Im übrigen macht in bezug auf die Verwendung der Bußen das Gesetz vom 2. Mai 1886 Regel.

Art. 13. Gegenwärtige Verordnung, durch welche diejenige vom 21. Juli 1869 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Sie ist in das Amtsblatt, in die Gesetzessammlung und in die staatlich genehmigten Anzeigeblätter einzurücken, wo keine Anzeigeblätter bestehen, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und jedem Einwohnergemeinderat des Kantons in besonderem Abdrucke mitzuteilen.

Bern, den 2. April 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. **Gobat,**
der Staatsschreiber
Kistler.

24. Mai
1904.

Dekret

betreffend

die Feuerbestattung im Kanton Bern.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ergänzung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, die Feuerbestattung einzuführen oder zu erlauben. Es darf jedoch kein Zwang für diese Bestattungsart stattfinden. Sie darf vorgenommen werden,

wenn der Verstorbene sie schriftlich verlangt hat oder wenn die Verwandten des Verstorbenen ohne Widerspruch aus ihrer Mitte oder wenn diejenigen Personen, die für die Bestattung zu sorgen haben, es verlangen und keine gegenteilige Willenserklärung des Verstorbenen vorliegt;

wenn ärztlich bescheinigt wird, daß vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin aus der Bestattung durch das Feuer keinerlei Bedenken im Wege stehen;

wenn bei Bestattung von außerhalb des Kantons Verstorbenen die zuständige Amtsstelle des Ortes, wo der Tod erfolgte, die Feuerbestattung bewilligt hat.

Art. 2. Für jede Feuerbestattung ist die Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Bei zweifelhafter Todesursache wird die Behörde die Vornahme einer Sektion anordnen. 24. Mai 1904.

Der Vollzug der Feuerbestattung geschieht unter Aufsicht der Polizeiorgane der betreffenden Gemeinde.

Die näheren Vorschriften hierüber sind durch ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 24. Mai 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. von Wurstemberger,
der Staatsschreiber
Kistler.

6. Juli 1904.

Vollziehungsverordnung

betreffend

den Motorwagen- und Fahrradverkehr im Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Dekretes vom 28. Januar 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

§ 1. Die Kontrolle über den Gebrauch von Motorwagen und Fahrrädern auf öffentlichen Straßen wird unter der Oberaufsicht der kantonalen Polizeidirektion und nach deren Anweisung von den Regierungsstatthalterämtern ausgeübt.

§ 2. Die in den Art. 3, 16, 20 und 26 der interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) vom 19. Dezember 1902 vorgesehenen Bewilligungen für den Verkehr mit Motorwagen, Motorvelos und gewöhnlichen Velos im Kanton Bern werden von den Regierungsstatthalterämtern ausgestellt. Dieselben haben auch die in Art. 2 der Verordnung vorgesehenen Prüfungen der Motorfahrzeuge anzuordnen und die Fähigkeitsausweise der Bewerber gemäß Art. 3 zu beurteilen.

Ausnahmsweise kann das Regierungsstatthalteramt Bern die Ausstellung der Bewilligungen für gewöhnliche Velos, sowie die Kontrolle derselben für den Gemeindebezirk Bern gegen Überlassung der Hälfte der daherigen Gebühren der städtischen Polizeidirektion übertragen. 6. Juli 1904.

§ 3. Die kantonale Polizeidirektion liefert den Regierungsstatthaltern die nötige Anzahl Exemplare des Dekretes vom 28. Januar 1904 mit der vom Bundesrat am 13. Juni 1904 genehmigten interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) vom 19. Dezember 1902, sowie dieser Vollziehungsverordnung, nebst Bewilligungskarten, zusammen in ein Büchlein gedruckt, ferner serienweise die mit dem Kantonswappen versehenen Nummernschilder. Über die erteilten Bewilligungen und Erneuerungen, sowie über den Rückzug von Bewilligungen und die Verwendung der Nummernschilder ist nach einheitlichem Formular genaue Kontrolle zu führen.

§ 4. Die Fahrbewilligungen werden den Eigentümern, resp. Mietern der Fahrzeuge vom Regierungsstatthalter des Wohnortes der Fahrzeugbesitzer, resp. Mieter erteilt mit Gültigkeitsdauer bis Ende des betreffenden Jahres.

Eventuell können solche Bewilligungen auch für Bedienstete, unter Mitverantwortlichkeit ihrer Herrschaft, erteilt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer haben die Fahrzeugbesitzer, resp. Mieter um Erneuerung einzukommen, wenn sie die Fahrzeuge weiter benutzen wollen.

Bei allfälliger Veräußerung eines Fahrzeuges oder bei Verzicht auf die Fahrbewilligung, sowie bei Wegzug aus dem Kanton hat der betreffende Inhaber der Bewilligung das Nummernschild und die Bewilligung der zuständigen

6. Juli 1904.

Amtsstelle gegen Rückerstattung der Hälfte der von ihm für das Schild bezahlten Kosten wieder zurückzustellen.

Jede Wohnortsveränderung des Inhabers einer Fahrbewilligung ist dem betreffenden Regierungsstatthalter sofort anzuzeigen; ebenso ein allfälliger Verlust der Bewilligung oder des Schildes.

Über die neu erteilten und die erloschenen Bewilligungen hat der Regierungsstatthalter allmonatlich der kantonalen Polizeidirektion ein Verzeichnis einzureichen.

§ 5. Für die Fahrbewilligungen sind den Regierungsstatthaltern gegen Anbringung der entsprechenden Gebührenmarken folgende Staatsgebühren zu bezahlen:

a. für Motorwagen Fr. 20 Grundtaxe und je Fr. 5 Zuschlag für jeden Sitzplatz, den Führersitz nicht eingerechnet;

b. für Motorvelos Fr. 10 und für mehrplätzige Fr. 3 Zuschlag per weiteren Platz;

c. für gewöhnliche Velos Fr. 3 und für mehrplätzige je Fr. 1 Zuschlag per weiteren Platz.

Für die Erneuerung der Bewilligungen betragen die Gebühren je die Hälfte dieser Taxen.

Die Nummernschilder sind besonders zu bezahlen. Die Preise dafür werden auf Grund der Selbstkosten des Staates einheitlich bestimmt.

§ 6. Bewilligungen, welche für das Jahr 1904 noch nach den bestehenden Verordnungen ausgestellt worden sind, werden für dieses Jahr unentgeltlich erneuert, resp. neu ausgestellt. Die Inhaber haben bloß das Schild zu bezahlen.

§ 7. Wettfahrten (Rennen) mit Motorwagen und Motorvelos auf öffentlichen Straßen sind gänzlich untersagt. Rennen mit Velos dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters abgehalten werden. Für die Be-

willigung ist eine Staatsgebühr von Fr. 10—100 zu entrichten, und es ist an dieselbe der Vorbehalt zu knüpfen, daß bei dem Rennen alle für den Schutz von Leben und Eigentum notwendigen Sicherheitsvorkehren getroffen werden. 6. Juli 1904.

§ 8. Wegen wiederholter Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung können bereits erteilte Bewilligungen ohne Entschädigung wieder zurückgezogen werden.

§ 9. Motorwagen- oder Velofahrer aus Kantonen, welche dem Konkordat nicht beigetreten sind und demselben auf ihrem Gebiet nicht Gegenrecht halten, haben zum Befahren bernischen Gebietes beim nächsten Regierungsstatthalter eine Bewilligung einzuholen und dafür die für Erneuerungen vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

§ 10. Die das Kantonsgebiet nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr noch zum Tragen der Nummernschilder verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine vom Staat, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen und daß von diesem Staat Gegenrecht gehalten werde. Im übrigen sind sie allen Bestimmungen des Konkordates und dieser Verordnung unterworfen.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr und zum Tragen der Nummernschilder sind jedoch diejenigen Fremden (Ausländer) nicht enthoben, welche das Gebiet des Kantons gewohnheitsmäßig befahren (z. B. in Grenzbezirken).

§ 11. Die Polizeiorgane, die Oberwegmeister und Wegmeister sind verpflichtet, die Befolgung der Vorschriften der interkantonalen Vereinbarung (Konkordat), sowie des Dekretes vom 28. Januar 1904 und vorstehende Vollziehungs-

6. Juli 1904.

verordnung zu überwachen und daherige Ubertretungen gemäß Art. 22 und 23 des Straßenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

§ 12. Der Regierungsrat wird diejenigen Straßen und Straßenstrecken bezeichnen, auf welchen der Motorwagen- und Fahrradverkehr verboten oder beschränkt werden soll. Die daherigen Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 13. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im deutschen und französischen Amtsblatt, sowie in den amtlichen Anzeigern von Amtes wegen zu publizieren.

Die kantonale Verordnung vom 1. April 1892 betreffend das Fahren mit Velocipedes, sowie diejenige vom 10. Februar 1900 betreffend den Verkehr von Motorwagen und das Regulativ vom 25. April 1900 betreffend die Gebühren für die Benutzung von Motorwagen, ebenso alle diesbezüglich bestehenden Polizeiverordnungen von Gemeinden werden außer Kraft erklärt.

Bern, den 6. Juli 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

18. Juli 1904.

über

Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen;

auf den Antrag der Armendirektion,

beschließt:

§ 1. Der Staat verabfolgt Stipendien zu Berufserlernungen für unbemittelte Jünglinge und Mädchen, sofern dieselben sich ausweisen:

a. über genügende Begabung, fleißigen Schulbesuch und gutes Betragen;

b. über Dürftigkeit der Eltern und der armenunterstützungspflichtigen Familienangehörigen;

c. über körperliche Tüchtigkeit zur Ausübung des betreffenden Berufs.

In besondern Fällen können Stipendien auch zum Zwecke der Vorbereitung auf die eigentliche Berufserlernung

18. Juli 1904.

ausgerichtet werden. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf diese Fälle analoge Anwendung.

§ 2. Die Anmeldung geschieht bei der obgenannten Direktion nach einem hierfür bestimmten Formular. Das Gesuch um ein Stipendium kann zu Anfang oder im Laufe der Lehrzeit eingereicht werden. Demselben ist jeweilen der Lehrvertrag beizulegen.

Die Armenbehörden oder die um Auskunft angegangenen Vereine oder Privatpersonen haben durch Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen über das Vorhandensein der zur Erlangung eines Stipendiums erforderlichen Bedingungen (§ 1) sorgfältigen Bericht zu erstatten.

§ 3. Der Lehrvertrag ist nur mit solchen Lehrmeistern oder Lehrmeisterinnen einzugehen, welche für Berufstüchtigkeit und Sittlichkeit genügende Garantie bieten. Die Armendirektion wird ein einheitliches, für alle derartigen Fälle obligatorisches Formular (Lehrvertrag) aufstellen.

§ 4. Die Lehrzeit soll bei männlichen Lehrlingen wenigstens zwei, bei weiblichen wenigstens ein Jahr dauern.

§ 5. Das Stipendium des Staates beträgt in der Regel die Hälfte der Kosten der Berufserlernung.

In den Fällen, in denen der Staat einen Teil der Kosten übernimmt, ist die Gemeinde verpflichtet, einen gleich großen Teil derselben zu leisten. Für den der Gemeinde auffallenden Beitrag können auch Vereine oder Privatpersonen eintreten.

Der Staat kann unter Berücksichtigung des vorhergehenden Alineas auch Stipendienbeiträge an gewesene Pfleglinge von solchen Erziehungsanstalten ausrichten, deren

Mittel dermalen noch ungenügend sind. Die betreffenden Anstalten sollen aber auf angemessene Äufnung ihrer daherigen Mittel Bedacht nehmen. 18. Juli 1904.

Die von den Gemeinden geleisteten Beiträge sind nicht in den Armenrechnungen, sondern in der allgemeinen Gemeinderechnung (Ortsgutsrechnung) zu verrechnen.

§ 6. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in der Regel erst nach vollendeter Lehrzeit auf Vorweis eines Zeugnisses des Lehrmeisters, beziehungsweise der Lehrmeisterin über richtige Berufserlernung.

Es kann jedoch auf motiviertes Gesuch hin der Stipendienbetrag ratenweise schon vorher ausgerichtet werden, sofern die Armenbehörde oder eine habhafte Privatperson gegenüber der Armendirektion die Verpflichtung übernimmt, dem Staate den ausbezahlten Betrag zurückzuerstatten, falls nach Ablauf der Lehrzeit das bezügliche Zeugnis nicht beigebracht wird.

§ 7. Sämtliche Lehrlinge sind unter Patronat zu stellen, gleichviel ob sie vor dem Austritt aus der Schule auf dem Armenetat stunden oder nicht. Die Wahl des Patrons (Patronin) kommt der Spendbehörde der Wohnsitzgemeinde des Lehrlings zu.

§ 8. Der Patron (Patronin) hat die Pflicht, dem Lehrling eine wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken, ihm ein treuer Berater und Beistand zu sein, ihn zu nützlicher Tätigkeit und Zeitbenutzung anzuspornen und namentlich darauf zu achten, daß der Lehrling, sofern hierzu die Möglichkeit vorhanden ist, eine gewerbliche Fortbildungs- oder Handwerkerschule besuche und daß der Lehrmeister ihm hierfür die nötige Zeit einräume.

18. Juli 1904.

§ 9. Bei allfälligen Differenzen zwischen Lehrmeister und Lehrling hat der Patron (Patronin), soweit möglich, vermittelnd einzugreifen und nötigenfalls hierüber der Spendbehörde sofort Bericht zu erstatten.

§ 10. Von Zuständen oder Vorkommnissen, welche für den gedeihlichen Fortgang der Lehre eine Gefahr bilden, hat der Patron (Patronin) der Spendbehörde Mitteilung zu machen und derselben geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

Wenn Vereine oder Privatpersonen an das Lehrgeld Beiträge leisten, so hat die Spendbehörde in beiden Fällen (§ 9 und § 10) sich mit ihnen in Beziehung zu setzen.

§ 11. Überhaupt hat der Patron (Patronin) darüber zu wachen, daß dem Lehrvertrag allseitig nachgelebt werde.

§ 12. Die Patrone (Patroninnen) haben über die ihrer Aufsicht unterstellten Lehrlinge alljährlich bis zum 31. März der Spendbehörde zu Handen der Armeninspektoren und der Armendirektion schriftlichen Bericht zu erstatten gemäß Art. 9 und 12 des Patronatsdekrets vom 26. Februar 1903.

Überhaupt gelten die Vorschriften jenes Dekrets, sowie der Instruktion für die Patrone vom April 1903 auch für das Patronat betreffend die Lehrlinge.

§ 13. Die Armeninspektoren sind verpflichtet, mit denjenigen Pflegkindern, welche im darauffolgenden Frühling aus der Schule treten, über die Wahl des künftigen Berufs sich zu besprechen, ihre Wünsche entgegenzunehmen, ihnen Winke und Ratschläge zu erteilen, auch die Pflegeeltern um ihre Ansicht zu befragen und nachher den zuständigen Armenbehörden Bericht zu erstatten und dieselben zu veranlassen, jeden einzelnen Fall genau zu prüfen und geeignete Vorkehren zu treffen.

18. Juli 1904.

§ 14. Für die Teilnahme an landwirtschaftlichen Winterschulen, an landwirtschaftlichen Fach- und Spezialkursen, Koch-, Haushaltungs- und Gemüsebaukursen und ähnlichen Veranstaltungen zur Heranbildung tüchtiger Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb und das Hauswesen leistet die Armendirektion auf besondere Gesuche hin angemessene Kostenbeiträge, deren Höhe von Fall zu Fall bestimmt wird.

§ 15. Es wird den Armenbehörden empfohlen, schon zur Zeit und durch die Art und Weise der Verkostgeldung der Pflegkinder auf die Gewinnung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte Bedacht zu nehmen. Zu dem Zweck empfiehlt es sich namentlich, die Pflegkinder in solchen landwirtschaftlichen Familien zu verkostgelden, welche ihnen eine humane, liebevolle und würdige Behandlung und richtige Pflege angedeihen lassen und ihnen durch verständige Anleitung und Belehrung in bezug auf landwirtschaftliche Arbeiten für diese ein reges und nachhaltiges Interesse einzupflanzen bestrebt sind.

§ 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch sie wird die Verordnung vom 26. Dezember 1900 aufgehoben.

Bern, den 18. Juli 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

24. August 1904.

Verordnung

betreffend

Stellung des Krattiggrabens unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion;

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

beschließt:

1. Der Krattiggraben, vom Thunersee aufwärts bis zu seinem Ursprung zunächst dem Dorf Krattigen, wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 24. August 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Verordnung

19. September 1904.

betreffend

die ärztliche Aufsicht über die Zündhölzchenfabriken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Die Direktion des Innern wird ermächtigt, über die auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 konzessionierten Zündhölzchenfabriken eine regelmäßige Aufsicht durch einen Arzt einzurichten.

§ 2. Der Aufsichtsarzt hat jede Fabrik mindestens vierteljährlich einmal und wenn nötig auch in der Zwischenzeit zu besuchen und den Gesundheitszustand der Arbeiter zu untersuchen. Ebenso hat er den Betrieb hinsichtlich der Beobachtung der hygienischen Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum vorerwähnten Bundesgesetz vom 30. Dezember 1899 und der in den Betriebsbewilligungen der betreffenden Fabriken gestellten Bedingungen zu prüfen.

§ 3. Wenn der Aufsichtsarzt bei einem Arbeiter eine gesundheitliche Schädigung infolge des Betriebes konstatiert, so hat er sowohl den Arbeiter als den Arbeitgeber und

19. September 1904

die Direktion des Innern unverzüglich davon zu benachrichtigen. Beim Vorfinden gesundheitsschädlicher Verhältnisse der Arbeitsräume hat er entweder von sich aus den Arbeitgeber zur Beseitigung derselben zu veranlassen oder an die Direktion des Innern Bericht zu machen.

§ 4. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Aufsichtsarzt über seine sanitarischen Beobachtungen in den seiner Aufsicht unterstellten Fabriken einen Bericht an die Direktion des Innern zu erstatten.

§ 5. Die Entschädigung des Aufsichtsarztes erfolgt durch die Direktion des Innern. An dieselbe hat jeder Fabrikinhaber einen Beitrag von jährlich Fr. 20—40 je nach der Größe des Betriebes zu leisten.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. September 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Reglement

für die

landwirtschaftliche Winterschule auf der Rüti bei Zollikofen.

4. Oktober 1904.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, die berufliche Ausbildung junger Landwirte zu fördern und dem Fortschritt auf dem Gebiete der Agrikultur weitere Kreise zu erschließen;

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschließt:

§ 1. Die landwirtschaftliche Winterschule Rüti steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und unter der Oberleitung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion, sowie unter der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rüti.

Die administrative Leitung der Schule wird dem Vorsteher der praktisch-theoretischen Ackerbauschule übertragen.

§ 2. Für die Aufnahme der Schüler, die Unterrichtsordnung, die Haus- und Schülerordnung ist das Reglement der landwirtschaftlichen Schule Rüti maßgebend, soweit

4. Oktober 1904.

dasselbe mit den nachstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruch steht.

§ 3. Die eintretenden Zöglinge haben für vollständige und reinliche Bekleidung, sowie für Instandhaltung derselben während der Kurszeit zu sorgen.

§ 4. Die Schüler erhalten nebst dem Unterricht unentgeltliche Wohnung mit Bett und dem sonst nötigen Mobiliar, Licht und Heizung.

§ 5. Die Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule werden in der Lehranstalt verpflegt. Das Kostgeld beträgt pro Wintersemester Fr. 150. Dasselbe ist in zwei Raten zu entrichten, nämlich Fr. 60 beim Eintritt im November und Fr. 90 im darauffolgenden Monat Januar. Eine Rückvergütung von Kostgeld findet nur in Krankheitsfällen statt, wenn die Abwesenheit des Schülers mehr als 14 Tage beträgt.

§ 6. Der theoretische Unterricht an der landwirtschaftlichen Winterschule wird gemäß dem Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Schule Rüti erteilt.

Der spezielle Stundenplan ist jeweilen vom Vorsteher zu entwerfen und der Aufsichtskommission zur Prüfung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

§ 7. Der Unterricht wird erteilt

a. durch den Vorsteher der Anstalt;

b. durch die aus dem Lehrerkollegium der landwirtschaftlichen Schule Rüti von der Aufsichtskommission bezeichneten Lehrer;

c. durch externe Lehrer, welche auf den Vorschlag der Aufsichtskommission von der Direktion der Landwirtschaft jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

§ 8. Die Schulzeit erstreckt sich auf vier, höchstens vier und einen halben Monat und hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und spätestens im Monat März aufzuhören. 4. Oktober 1904.

§ 9. Der Unterricht wird in zwei Winterkursen erteilt. Im ersten Winterkurs herrschen die mathematischen und naturwissenschaftlichen Hülfsfächer, im zweiten Winterkurs die landwirtschaftlichen Spezialfächer vor.

§ 10. Der Unterricht ist, soweit möglich, durch Besichtigung von Musterwirtschaften und geeignete Exkursionen, Versuche, Zeichnungen, Modelle, Sammlungen etc. zu veranschaulichen.

Sammlungen und Bibliothek der praktisch-theoretischen Ackerbauschule Rüti können von der Winterschule mitbenützt werden.

§ 11. Am Schlusse eines jeden Kurses findet eine Prüfung in Anwesenheit der Aufsichtsbehörden statt.

§ 12. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 16. August 1899 aufgehoben wird, tritt sogleich in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Oktober 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

6. Oktober 1904.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer reformierten Pfarrstelle für die beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Es wird für die beiden Irrenanstalten Waldau und Münsingen eine gemeinschaftliche Pfarrstelle errichtet.

Art. 2. An diese Stelle wählbar ist jeder Geistliche, welcher gemäß Art. 26 und 27 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens in den reformierten Kirchendienst aufgenommen worden ist. Das zweite Alinea des Art. 25 findet auf die Wählbarkeit keine Anwendung.

Art. 3. Die Wahl des Seelsorgers für diese beiden Anstalten erfolgt nach ergangener Ausschreibung durch den Regierungsrat auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag der Aufsichtskommission.

Art. 4. Die Amtsdauer dieses Seelsorgers beträgt sechs Jahre; er ist nach Ablauf seiner Amtsdauer sofort wieder wählbar.

Art. 5. Für die Feststellung der Besoldung desselben sind die Art. 1, 2, 6 und 7 des Dekretes vom 26. November 1875 über die Besoldungen der evangelisch-reformierten Geistlichen maßgebend. 6. Oktober 1904.

Art. 6. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Holzentschädigung und der Reisevergütung für den Geistlichen fest.

Dem Geistlichen ist wo möglich eine Wohnung in einer der beiden Anstalten anzuweisen. Wenn sich dies nicht tun läßt, so leistet der Staat eine Wohnungsentschädigung (Art. 3 des Dekretes vom 26. November 1875 betreffend die Besoldungen der Geistlichen).

Falls mit der Amtswohnung Befeuerung und Beleuchtung verbunden ist, fällt die Holzentschädigung weg.

Art. 7. Der Regierungsrat erläßt über die Obliegenheiten des Seelsorgers ein besonderes Regulativ.

Art. 8. Dieses Dekret tritt auf den 1. Dezember 1904 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Art. 2 des Dekretes vom 25. November 1895 über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Münsingen wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, wo der Seelsorger für beide Anstalten seine Funktionen antritt.

Bern, den 6. Oktober 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

12. Oktober 1904.

Verordnung

betreffend

Stellung des Waldmattlibaches, des Schüpflibaches und des Hentschenriedbaches unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion;

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

beschließt:

Art. 1. Folgende Privatgewässer in der Gemeinde Spiez werden unter öffentliche Aufsicht gestellt:

1. der Waldmattlibach von seiner Einmündung in den Thunersee aufwärts bis in sein Quellengebiet im Faulenseewald oberhalb der Spiez-Faulenseestraße;
2. der Schüpflibach von seiner Einmündung in den Thunersee aufwärts bis in sein Quellengebiet am Haltenbühl oberhalb der Spiez-Faulenseestraße;
3. der Hentschenriedbach von seiner Einmündung in den Thunersee aufwärts bis in sein Quellengebiet zunächst dem Faulenseebad.

Art. 2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen. 12. Oktober 1904.

Bern, den 12. Oktober 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

22. November 1904.

Dekret

über das

Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Feststellung des Stimmrechtes.

§ 1. In jeder Einwohnergemeinde wird ein in alphabetischer Ordnung anzulegendes Stimmregister geführt, welches ein Verzeichnis der in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, sowie in einem Anhang ein Verzeichnis der nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten enthalten soll.

In Gemeinden, welche in verschiedene Abstimmungskreise geteilt sind, ist für jeden Abstimmungskreis ein eigenes Stimmregister zu führen.

§ 2. Der Gemeinderat kann die Führung des Stimmregisters einer besondern Behörde oder einer bestimmten Person übertragen; er bleibt aber für die richtige Führung desselben verantwortlich.

§ 3. Eintragungen in das Stimmregister, sowie Streichungen von demselben können jederzeit vorgenommen werden, ausgenommen am Tage einer Volksabstimmung oder Volkswahl.

§ 4. Jedem Bürger ist durch die kantonale Militärverwaltung anläßlich der Zustellung des militärischen Dienstbüchleins ein Exemplar der Bundesverfassung und der bernischen Staatsverfassung auf Kosten des Staates zu verabfolgen.

§ 5. Die Behörde, welche mit der Führung des Stimmregisters betraut ist, hat von Amtes wegen alle Ortseinwohner in das Stimmregister einzutragen, von deren Stimmberechtigung sie Kenntnis hat, und ebenso die Streichung vorzunehmen, sobald zu ihrer Kenntnis gelangt, daß ein Stimmberechtigter gestorben ist oder durch Wechsel des Wohnortes, Verlust der Ehrenfähigkeit oder aus irgend einem andern Grund sein Stimmrecht verloren hat.

Spätestens 14 Tage vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl ist das Stimmregister einer besondern und genauen Durchsicht behufs seiner Ergänzung und Berichtigung zu unterwerfen.

§ 6. Jeder Bürger hat das Recht, in das Stimmregister Einsicht zu nehmen; ebenso hat jeder Bürger das Recht, seine Eintragung in dasselbe zu verlangen, sowie Einspruch zu erheben gegen das Stimmrecht Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen.

§ 7. Der Stimmregisterführer ist verpflichtet, unverzüglich dem Stimmberechtigten, dessen Stimmrecht bestritten wird, schriftlich davon Kenntnis zu geben. Dieser kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seine Gründe gegen die Streichung geltend machen.

22. November 1904.

§ 8. Wird die Berechtigung eines Begehrens auf Eintragung durch Zeugnisse bewiesen oder liegt sie sonst klar zu Tage, so ist der Führer des Stimmregisters berechtigt, dieselbe sogleich vorzunehmen. In allen übrigen Fällen hat der Gemeinderat auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze über jede Anmeldung und jede Einsprache zu entscheiden und davon im Protokoll Vormerk zu nehmen.

Eine Streichung ist dem betreffenden Bürger durch den Gemeinderat schriftlich und motiviert sogleich mitzuteilen.

§ 9. Dieser Entscheid des Gemeinderates muß noch vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl und mit der Wirkung der Ermöglichung oder der Verhinderung der Teilnahme an derselben erfolgen, wenn die Anmeldung oder Einsprache wenigstens drei Tage vor der Abstimmung oder Wahl erfolgt ist.

Bei Wahlen gilt diese Bestimmung für jeden einzelnen Wahlgang besonders.

§ 10. An dem einer Volksabstimmung oder öffentlichen Wahl vorhergehenden Tage, nach Erledigung allfälliger dem Gemeinderat zum Entscheid vorliegender Anmeldungen oder Einsprachen, ist das Stimmregister abends 6 Uhr abzuschließen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein vom Gemeinderatspräsidenten und dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnendes Verbal zu beglaubigen.

II. Ausübung des Stimmrechtes.

§ 11. Der Regierungsrat hat die Volksabstimmungen und Volkswahlen anzuordnen gemäß den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze, sowie den Beschlüssen

des Großen Rates. Bei Wahlen sind dabei zugleich die nötigen Anordnungen für den zweiten Wahlgang zu treffen. 22. November 1904.

Von dieser Anordnung hat er rechtzeitig den Regierungsstatthaltern der betreffenden Amtsbezirke Kenntnis zu geben und sie durch Einrückung ins Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Er hat ferner die nötigen Anordnungen zu treffen, daß die im Militärdienst befindlichen Bürger von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.

§ 12. Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, daß die nötige Anzahl von Ausweiskarten (§ 18), Stimmcouverts (§ 22), von Stimm- und Wahlzetteln, sowie der Verordnungen des Regierungsrates betreffend die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Ausschüsse (§ 42), bei Volksabstimmungen überdies von Vorlagen und Botschaften des Großen Rates den Regierungsstatthaltern rechtzeitig zugesandt werden. Die Vorlagen und die Botschaften des Großen Rates sind spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Abstimmung zu versenden.

§ 13. Der Regierungsstatthalter hat die Verteilung der Ausweiskarten, Stimmcouverts, Stimm- und Wahlzettel, Verordnungen und Vorlagen an die Gemeinderäte ohne Verzug zu besorgen, überhaupt die nötigen Anordnungen zu treffen und darüber zu wachen, daß in den Gemeinden den Vorschriften dieses Dekretes nachgekommen wird.

§ 14. Der Gemeinderat jeder Einwohnergemeinde hat dafür zu sorgen, daß für die Stimmgebung ein angemessenes Lokal mit den nötigen Einrichtungen zur Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung zur Verfügung steht. Für Gemeinden, welche in verschiedene Abstimmungskreise geteilt sind, gilt diese Verpflichtung für jeden Abstimmungskreis besonders.

22. November 1904.

Diese Lokale dürfen sich in keinem Wirtshaus und keiner Dependenz eines solchen befinden.

§ 15. Der Gemeinderat ist berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten, und er kann dazu nötigenfalls vom Regierungsrat angehalten werden.

In verkehrsreichen Gemeinden und Ortschaften ist der Gemeinderat verpflichtet, für Einrichtung eines Abstimmungslokales im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe zu sorgen. Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

Wenn in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungslokale bestehen, so ist eines derselben als Hauptlokal zu bezeichnen (§ 27).

§ 16. Vierzehn Tage vor jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung hat der Gemeinderat einen Ausschuß von wenigstens 5 Mitgliedern zu ernennen und auf ortsübliche Weise bekannt zu geben. Er bezeichnet gleichfalls den Präsidenten dieses Ausschusses.

Ein zweiter Wahlgang ist als Fortsetzung der Wahlverhandlung zu betrachten (§ 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899).

Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Parteiververhältnisse und die sozialen Schichten der Bevölkerung im betreffenden Kreis billige Rücksicht zu nehmen.

§ 17. Der Gemeinderat hat jedem Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor einer Volksabstimmung die Vorlagen und Botschaften zustellen zu lassen.

Ferner ist dem Stimmberechtigten die Ausweiskarte spätestens vier Tage vor einer Volksabstimmung und dem ersten Wahlgang einer Wahlverhandlung und spätestens zwei Tage vor dem zweiten Wahlgang einer Wahlverhandlung zuzustellen.

Stimmberechtigte, die auf das Stimmregister eingetragen sind und ihre Ausweiskarte nicht erhalten haben, können dieselbe bis abends 9 Uhr des der Wahl oder Abstimmung vorhergehenden Tages vom Stimmregisterführer noch verlangen. 22. November 1904.

§ 18. Für jede Abstimmung und Wahlverhandlung (§ 16, Alinea 2) ist dem Stimmberechtigten eine besondere Ausweiskarte zuzustellen. Die erforderlichen Formulare hierfür werden vom Staat den Gemeinden unentgeltlich verabfolgt.

Fällt eine eidgenössische Abstimmung oder Wahl und eine kantonale Abstimmung oder Wahl auf denselben Tag, so sind für die in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten und für die nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten verschiedene, auch in der Farbe voneinander abweichende Formulare zu erstellen.

§ 19. Die Stimmgebung findet am Wahl- oder Abstimmungstag von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags statt.

Der Gemeinderat kann mit Genehmigung des Regierungsrates die Aufstellung der Urnen tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen.

Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie kantonaler und Gemeindeanstalten und Polizeikorps, welche ihres Dienstes wegen verhindert sind, zur festgesetzten Zeit an der Urne zu erscheinen, kann er überdies andere Stunden bestimmen, während welcher sie — unter Aufsicht von wenigstens zwei Mitgliedern des Ausschusses — ihr Stimmrecht ausüben können.

In diesen beiden Fällen bleiben die Urnen bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses geschlossen und sollen über Nacht versiegelt werden.

22. November 1904.

Um 2 Uhr nachmittags soll unter allen Umständen die Stimmabgabe beendet sein.

§ 20. Die Stimmabgabe hat — mit den nacherwähnten Ausnahmen — durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen.

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen können sich Stimmberechtigte, welche

a. das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, oder

b. laut einer dem Ausschuß vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung krank oder gebrechlich sind, oder

c. über 5 Kilometer entfernt vom Wahllokal wohnen, oder

d. vom Abstimmungskreis abwesend sind,

durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen, jedoch nur, wenn sie diese Stellvertretung schriftlich einem bestimmten Stimmberechtigten übertragen haben. Dabei darf niemand mehr als zwei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.

Für diese Stellvertretung sind im übrigen die §§ 22 und 25, Alinea 2, maßgebend.

§ 21. Der Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß im Abstimmungslokal keine bedruckten oder beschriebenen Wahlzettel (§ 23), Aufrüfe oder Wahlvorschläge ausgeteilt, aufgelegt oder angeschlagen, beziehungsweise öffentlich angeschrieben werden. Eine Ausnahme findet nur statt für Geschwornenwahlen, bei welchen es gestattet ist, die Listen der Kandidaten im Wahllokal aufzulegen.

Während der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit haben beständig mindestens drei Ausschußmitglieder im Abstimmungslokal anwesend zu sein.

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, allfällige Bemerkungen über vorgekommene Unregelmäßigkeiten dem Ausschuß schriftlich einzugeben. Dieselben sind dem Protokoll beizulegen. 22. November 1904.

§ 22. Gegen Abgabe der Ausweiskarte erhält der Stimmberechtigte im Abstimmungslokal von einem Mitglied des Ausschusses ein Stimmcouvert und die nötigen Stimm- und Wahlzettel.

§ 23. Bei Wahlen können anstatt der amtlichen auch außeramtliche, ganz oder teilweise bedruckte Wahlzettel verwendet werden; dieselben müssen die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen. Sie dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich von den amtlichen Wahlzetteln nicht in einer Weise unterscheiden, durch welche das Geheimnis der Stimmgebung verletzt wird.

§ 24. Der Ausschuß ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Stimmberechtigte im Abstimmungslokal die Stimm- und Wahlzettel vollständig unbeeinflußt und unkontrolliert ausfüllen und in das Stimmcouvert einlegen kann.

§ 25. Das die Stimm- und Wahlzettel enthaltende Couvert ist vom Stimmenden persönlich in Gegenwart von Mitgliedern des Ausschusses in die Urne zu legen.

Die Mitglieder des Ausschusses haben darauf zu achten, daß niemand mehr als ein und, im Falle von Stellvertretung (§ 20), zwei Couverts einlege, sind jedoch nicht berechtigt, nach dem Inhalt eines Couverts zu forschen oder solches für einen Stimmenden auszufüllen.

§ 26. Der Ausschuß ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören oder die Stimmabgabe zu beeinflussen versuchen, aus dem Abstimmungslokal wegzuweisen.

22. November 1904.

III. Ausmittlung des Resultates.

§ 27. Die Ausmittlung des Resultates eines Abstimmungskreises wird durch den Ausschuß im Hauptlokal (§ 15) vorgenommen. Über diese Verhandlungen wird ein Protokoll in doppelter Ausfertigung geführt, und zwar sowohl über die Abstimmungen als über jede Wahlverhandlung besonders.

§ 28. Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzettel gilt als Grundsatz, daß die Stimmgebung als gültig zu betrachten ist, wenn aus ihr der Wille des Stimmberechtigten zu erkennen und sie nicht in unerlaubter Weise erfolgt ist.

Als ungültig ist ein Stimm- oder Wahlzettel zu erklären,

1. wenn er unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder Zulagen enthält oder mit einem Kennzeichen versehen ist;
2. wenn für dieselbe Verhandlung mehrere nicht gleichlautende, ausgefüllte Stimm- oder Wahlzettel im Couvert sich vorfinden;
3. wenn ein Wahlzettel den Vorschriften des § 23 nicht entspricht.

Mehrere in einem Couvert befindliche und gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel sind als eine einzige Stimme zu zählen.

Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt; finden sich mehr Namen vor, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen, und zwar von unten nach oben, jedoch in der Weise, daß die Streichung vorerst bei den gedruckten Namen vorzunehmen ist.

§ 29. Nach beendigter Zählung sind die Stimm-, beziehungsweise Wahlzettel, und zwar für jede Verhandlung in gesonderter Verpackung, zu versiegeln und sogleich an die Staatskanzlei zu versenden. Ebenso sind die eingelangten Ausweiskarten zu versiegeln und dem Stimmregisterführer zu übergeben, welcher sie bis nach Ablauf der Beschwerdefrist versiegelt aufbewahrt, sofern die betreffende Wahl zu einem Resultat geführt hat. 22. November 1904.

Von den Protokollen ist das eine Doppel unverzüglich an das Regierungsstatthalteramt, das andere an die Staatskanzlei zu versenden. Protokolle, welche nicht spätestens bis zum Abend des auf die Abstimmung oder Wahl folgenden Tages bei der Staatskanzlei einlangen, sind ohne weiteres auf Kosten des Ausschusses einzuholen.

Der Regierungsrat hat bei jeder kantonalen Volksabstimmung telegraphische Mitteilung der Resultate anzuordnen, und es ist der Ausschuß verpflichtet, diese Mitteilungen sogleich nach beendigter Zählung an die vom Regierungsrat bezeichnete Amtsstelle gelangen zu lassen.

§ 30. Die Staatskanzlei nimmt auf Grundlage der Protokolle der Abstimmungskreise die Zusammenstellung der Resultate vor. Wenn jedoch innerhalb der Beschwerdefrist (§ 38) ein Ausschußmitglied oder drei stimmberechtigte Bürger durch gestempeltes, motiviertes Gesuch die Nachprüfung der Stimm-, respektive Wahlzettel verlangen, so ist diese für den betreffenden Abstimmungskreis unter Aufsicht des Regierungspräsidenten vorzunehmen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist in das Protokoll des Abstimmungskreises einzutragen und für die Ermittlung des Resultates in Berechnung zu ziehen.

Zur Kontrollierung des von der Staatskanzlei berechneten Resultates hat auch der Regierungsstatthalter eine

22. November 1904.

Zusammenstellung der Einzelprotokolle vorzunehmen. Wenn diese Zusammenstellung zu einem andern Ergebnis führt, als diejenige der Staatskanzlei, so hat er dem Regierungsrat davon sofort Kenntnis zu geben, welcher die nötigen Vorkehren trifft.

§ 31. Bei kantonalen Wahlverhandlungen ist zur Wahl im ersten Wahlgang die Erreichung des absoluten Mehrs notwendig, jedoch mit folgenden zwei Ausnahmen:

1. Bei den Geschwornenwahlen genügt das relative Mehr.
2. Sobald in einem Wahlkreis wenigstens die Hälfte der für die nämliche Amtsstelle zu treffenden Wahlen durch das absolute Mehr entschieden ist, so gilt für den Rest derselben das relative Mehr.

Übersteigt die Zahl derjenigen, welche das absolute Mehr auf sich vereinigt haben, die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vor dem Regierungsrat und nach der für dessen Verhandlungen geltenden Ordnung zu ziehen ist.

Bei Ausmittlung des absoluten Mehrs fallen die leeren Wahlzettel, nicht aber die ungültigen, außer Berechnung.

§ 32. Für den zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Wahlen zu treffen sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Staatskanzlei hat den betreffenden Regierungsstatthalterämtern zu Handen der Abstimmungskreise von den Namen der Kandidaten, welche in der Wahl geblieben sind, Kenntnis zu geben.

Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.

§ 33. Bei Wahlen in den Großen Rat hat diese Behörde auf Antrag des Regierungsrates, bei den übrigen kantonalen Wahlen, sowie bei den Volksabstimmungen hat der Regierungsrat — gestützt auf den von der Staatskanzlei erstatteten Bericht — über die Gültigkeit des Resultates zu entscheiden und die infolgedessen nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar in der nächsten auf den Ablauf der Beschwerdefrist (§ 38) folgenden Sitzung. 22. November 1904.

Die Gültigerklärung muß erfolgen, wenn nicht innerhalb nützlicher Frist eine Beschwerde eingelangt ist, oder der Regierungsrat innerhalb derselben Frist selber beschließt, von Amtes wegen eine Untersuchung über vorgekommene Wahlunregelmäßigkeiten vorzunehmen.

§ 34. Vom Ergebnis der Volksabstimmungen ist dem Großen Rat in seiner nächsten Session Kenntnis zu geben, und es ist dasselbe, sowie auch die Ergebnisse der vom Regierungsrat als gültig erklärten Volkswahlen im Amtsblatt zu veröffentlichen. Jeder Gewählte ist ferner durch die Staatskanzlei von der Wahl in Kenntnis zu setzen.

Wenn ein Gewählter binnen 8 Tagen, vom Empfang der Wahlanzeige an gerechnet, die Wahl nicht ablehnt, so wird die Annahme der Wahl vorausgesetzt.

§ 35. Sind mehrere sich gegenseitig ausschließende Wahlen auf die gleiche Person gefallen, so ist der Gewählte durch den Regierungsrat ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung zu veranlassen, welche Wahl er annehme. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn die Wahl unvereinbar ist mit einer von dem Gewählten bisher bekleideten Stelle (Art. 11 und 20 Staatsverfassung).

Wenn mehrere gleichzeitige Wahlen auf Personen fallen, die sich wegen Verwandtschaft oder aus andern Gründen gegenseitig ausschließen, so ist durch den Re-

22. November 1904.

gierungsrat denselben eine Frist zur Erklärung über freiwilligen Rücktritt von der Wahl zu bestimmen und, wenn die Sache auf diesem Wege nicht erledigt würde, durch das Los zu entscheiden, welche der sich ausschließenden Wahlen gültig sein solle. Kommt aber eine bereits im Amt befindliche Person durch eine später erfolgte Wahl einer andern mit dieser in ein derartiges Verhältnis, so wird, wenn die Sache nicht durch freiwilligen Rücktritt erledigt werden kann, die später erfolgte Wahl ungültig erklärt.

Wenn infolge solcher Verhältnisse Wahlen dahinfallen, ist durch den Regierungsrat die Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

IV. Beschwerdeverfahren.

§ 36. Jeder stimmberechtigte Bürger hat das Recht, wegen Verletzung von Bestimmungen sowohl des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, als dieses Dekretes, sowie der vom Regierungsrat nach § 42 erlassenen Verordnungen Beschwerde einzureichen.

§ 37. Richten sich solche Beschwerden bloß gegen die Führung des Stimmregisters, gegen Auftragungen auf dasselbe oder Streichungen von demselben, oder gegen Maßnahmen des Gemeinderates, welche vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl zu treffen sind, so hat der Regierungsrat endgültig darüber zu entscheiden, und zwar soll er dies, wenn diese Beschwerden kurz vor einer Volksabstimmung oder Volkswahl eingehen, ungesäumt und wenn irgend möglich so tun, daß seine Verfügungen noch für den Abstimmungs- oder Wahltag in Wirksamkeit treten können.

Ebenso hat er Beschwerden gegen das Verfahren von Wahlausschüssen endgültig zu beurteilen, sobald diese Beschwerden nicht die Gültigkeit des Gesamtresultates in Zweifel ziehen. 22. November 1904.

§ 38. Einsprachen gegen die Gültigkeit des Resultates einer Volksabstimmung oder Volkswahl sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Abstimmungs- oder Wahltag an gerechnet, beim Regierungsrat einzureichen, wobei die bescheinigte Abgabe bei der Post für die Berechnung der Frist maßgebend ist. Nach Ablauf dieser Frist erfolgende Einsprachen fallen außer Betracht.

Die Einsprachen werden vom Großen Rat, gestützt auf einen Bericht des Regierungsrates, erledigt.

Wenn der Regierungsrat selber nach § 33 die Veranstaltung einer Untersuchung beschließt, so kommt diesem Beschluß die Bedeutung einer Einsprache zu, welche vom Großen Rat zu erledigen ist.

§ 39. Bei den vom Regierungsrat veranstalteten Untersuchungen sind die Behörden der Abstimmungskreise (Mitglieder des Gemeinderates, Stimmregisterführer, Gemeindeweibel, Mitglieder des Wahlausschusses etc.) gehalten, auf Vorladung hin vor dem Abgeordneten des Regierungsrates zur Auskunfterteilung zu erscheinen. Deren Entschädigung fällt zu Lasten der betreffenden Gemeinden.

Ebenso ist jeder andere Bewohner des Kantonsgebietes verpflichtet, einer erhaltenen Vorladung des Abgeordneten des Regierungsrates Folge zu leisten.

§ 40. Die zur Auskunfterteilung vorgeladenen Personen sind nach den Ansätzen des Tarifs in Strafsachen vom Staate zu entschädigen.

22. November 1904.

Der Regierungsrat ist indessen berechtigt, die durch die Untersuchung dem Staat erwachsenden Kosten ganz oder teilweise einer Gemeinde zu überbinden, wenn es sich ergeben hat, daß deren Behörden durch gesetzwidriges Vorgehen an begangenen Unregelmäßigkeiten die Schuld tragen.

Ebenso ist er berechtigt, von den Beschwerdeführern die Rückerstattung der Kosten ganz oder teilweise zu verlangen, wenn es sich ergeben hat, daß die Einsprache eine leichtfertige und gänzlich unbegründete gewesen ist.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 41. Es können vom Regierungsrat Ordnungsbußen von 5—100 Fr. verhängt werden

1. über die Mitglieder eines Gemeinderates, welcher das Stimmregister trotz erfolgter Mahnung nicht in Ordnung hält und wiederholt gegen die Bestimmungen in §§ 1—10 dieses Dekretes verstößt;
2. über die Mitglieder eines Gemeinderates, welcher wiederholt gegen die Bestimmungen der §§ 14—18 dieses Dekretes verstößt, insbesondere wiederholt vor Abstimmungen und Wahlen Stimmberechtigten ihre Ausweiskarte nicht oder nicht zu gehöriger Zeit hat zustellen lassen;
3. über die Mitglieder eines Ausschusses, welcher sich gegen die Bestimmungen der §§ 21, 24, 25, 27 und 29 dieses Dekretes verfehlt hat.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

§ 42. Der Regierungsrat wird zur Ausführung dieses Dekretes die erforderlichen Vorschriften über die Obliegen-

heiten der Gemeinderäte, sowie der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Volkswahlen und über einheitliche Führung der Stimmregister erlassen. 22. November 1904.

§ 43. Für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen werden die Vorschriften der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

§ 44. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1905 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden aufgehoben

1. das Dekret vom 2. März 1870 über die Stimmregister;
2. das Dekret vom 28. September 1892 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Bern, den 22. November 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

24. November 1904.

Dekret

betreffend

die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Der in § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vorgesehene außerordentliche Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 soll an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden.

§ 2. Für die Verteilung sind maßgebend

a. das reine Steuerkapital der Gemeinde (Vermögens- und Einkommenssteuer),

b. der Steuerfuß der Gemeinde,

c. die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde.

§ 3. Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag haben nur solche Gemeinden, die per Primarschulklasse weniger als Fr. 500,000 reines Steuerkapital be-

sitzen. Dabei wird je nach der Höhe des Steuerfußes das vorhandene Steuerkapital entweder mit Zuschlag oder mit Abzug in Anrechnung gebracht gemäß folgender Skala: 24. November 1904.

Vermögenssteuerfuss ‰	Anzurechnendes Steuerkapital %
weniger als 1	175
1 bis 1½	160
1½ » 2	14
2 » 2½	130
2½ » 3	115
3	100
3 » 3½	85
3½ » 4	70
4 » 4½	55
4½ » 5	40
5 und mehr	25

§ 4. Gemeinden, die per Primarschulklasse mehr als Fr. 500,000 anrechenbares Steuerkapital aufweisen, fallen bei der Verteilung außer Betracht.

Die übrigen Gemeinden werden in folgende Klassen eingeteilt:

Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulklasse	Beitragsklasse
Fr. 450,000 bis Fr. 500,000	1
» 400,000 » » 450,000	2
» 350,000 » » 400,000	3
» 300,000 » » 350,000	4

24. November 1904.

Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulklasse	Beitragsklasse
Fr. 270,000 bis Fr. 300,000	5
» 240,000 » » 270,000	6
» 220,000 » » 240,000	7
» 200,000 » » 220,000	8
» 180,000 » » 200,000	9
» 170,000 » » 180,000	10
» 160,000 » » 170,000	11
» 150,000 » » 160,000	12
» 140,000 » » 150.000	13
» 130,000 » » 140.000	14
» 120,000 » » 130,000	15
» 110,000 » » 120.000	16
» 100,000 » » 110,000	17
» 100,000 und weniger	18

Jede Gemeinde, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag hat, erhält auf diese Weise eine Klassennummer. Der Gemeinde sind dann für jede Primarschulklasse so viele Beitragseinheiten auszurichten, als die Klassennummer angibt.

§ 5. Die Beitragseinheit wird vom Regierungsrat festgesetzt. Sie wird so bemessen, daß im Hinblick auf § 6 hiernach jeweilen nur zirka $^3/_5$ der zur Verteilung kommenden Summe nach den in den §§ 2, 3 und 4 aufgestellten Grundsätzen ausgegeben werden.

Das Minimum des einer Gemeinde zugewiesenen Betrages beträgt Fr. 50.

§ 6. Nachdem auf vorstehender Grundlage die Verteilung vorgenommen wurde, soll der verbleibende Rest der nach § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht ausgesetzten Summe vom Regierungsrat unter diejenigen

Gemeinden verteilt werden, die bei dieser Verteilung gar nicht oder ungenügend berücksichtigt worden sind, jedoch nach § 28 des Gesetzes wegen besonderer Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen, wobei ein billiger Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen stattzufinden hat. Ebenso sollen die in § 28, Absatz 2, erwähnten Schulen hier Berücksichtigung finden. 24. November 1904.

§ 7. Der Regierungsrat ist befugt, zu bestimmen, daß der Beitrag ganz oder teilweise als Zulage zur Gemeindebesoldung des Lehrers ausgerichtet werden soll.

§ 8. Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können, soll der Beitrag nicht entrichtet werden.

Der Regierungsrat ist befugt, wenn dieser Fall nach der Verteilung eintritt, den Beitrag zu entziehen.

§ 9. Wo eine politische Gemeinde in zwei oder mehrere Schulgemeinden zerfällt, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen in sinngemäßer Weise auf die Schulgemeinde.

§ 10. Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1905 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Während dieser Zeit findet keine Änderung der Verteilung statt; vorbehalten bleibt jedoch die Verteilung nach § 6 hiervor.

Bern, den 24. November 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

30. November 1904.

Dekret

betreffend

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermaßen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr.	100,000
2. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse	»	30,000
3. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	»	30,000
4. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	»	60,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	»	50,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Cts. auf den Primarschüler, ausmachend .	»	83,000
Total	Fr.	353,000

30. November 1904.

§ 2. Die Verteilung der Summe von Fr. 50,000 unter Ziffer 5 erfolgt nach den in den §§ 1—4 des Dekretes betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen.

Die Gemeinden, deren Lehrerbesoldungen nicht wenigstens Fr. 600 für eine Lehrstelle betragen, haben ihren Anteil in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu verwenden. Im übrigen sind die Gemeinden in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß Ziffer 6 zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, daß sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 5 und 6, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die im Staatsverwaltungsbericht pro 1903 angegebenen Schülerzahlen maßgebend.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten

30. November 1904.

Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort für die Dauer von fünf Jahren in Kraft und ist für die Ausführung der Rubrik VI K, Bundessubvention für die Primarschule, des Staatsbudgets pro 1904 maßgebend.

Bern, den 30. November 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

Dekret

30. November 1904.

betreffend

Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Zum Zwecke der Ausrichtung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 53 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismäßig belastet bleiben, wird ein außerordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen (§ 77 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen).

30. November 1904.

§ 2. Für Ausrichtung dieser Beiträge sind maßgebend

a. das reine für die Gemeindesteuer in Betracht fallende Steuerkapital der Gemeinde,

b. der Gemeindezuschuß an die Kosten der Armenpflege für die dauernd und die vorübergehend Unterstützten.

Für jede Gemeinde fällt der Gemeindezuschuß, soweit er keinen höhern Steueransatz als 40 Cts. von je Fr. 1000 reinem Steuerkapital verlangt, bei der Berechnung des außerordentlichen Staatsbeitrages außer Betracht.

§ 3. Die Beiträge an die einzelnen Gemeinden werden auf Grundlage der in § 2 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden Klassen ausgerichtet:

I. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuß, soweit er einen höhern Steueransatz als 40 Cts., jedoch keinen höhern als 80 Cts. von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses Beiträge bis auf 70 %.

II. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuß, soweit er einen höhern Steueransatz als 80 Cts., jedoch keinen höhern als Fr. 1. 20 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 80 %.

III. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuß, soweit er einen höhern Steueransatz als Fr. 1. 20, jedoch keinen höhern als Fr. 1. 60 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 90 %.

IV. Beitragsklasse: In diese Klasse fällt der Gemeindezuschuß, soweit er einen höhern Steueransatz als Fr. 1. 60 von je Fr. 1000 des reinen Steuerkapitals verlangt. 30. November 1904.

Der Staat leistet an den in diese Klasse fallenden Teil des Gemeindezuschusses 100 %.

Von der Ausrichtung von Beitragsleistungen, welche für eine Gemeinde nicht Fr. 30 erreichen, ist Umgang zu nehmen.

Die jährliche Verteilung der außerordentlichen Beiträge an die Gemeinden findet durch den Regierungsrat statt.

§ 4. Von dem außerordentlichen Kredit von Fr. 200,000 werden jährlich Fr. 30,000 reserviert

a. zur Unterstützung von Gemeinden in Fällen, wo ausnahmsweise Zustände vorübergehend eine besondere Hülfeleistung erfordern.

Der Entscheid, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine solche Hülfeleistung einzutreten habe, kommt dem Regierungsrat zu;

b. zur Ausrichtung von jährlichen Beiträgen an die Sektionen der bernischen Gotthelfstiftung für Versorgung armer verlassener oder verwahrloster Kinder im Betrage von Fr. 40 per versorgtes Kind.

Vereinigungen im neuen Kantonsteil, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, wie die Gotthelfstiftung m alten Kanton, genießen die gleiche Unterstützung wie diese.

§ 5. Wird der Kredit von Fr. 200,000 durch vorgenannte Zwecke nicht völlig erschöpft, so fällt der nicht zur Verwendung gelangende Betrag in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

30. November 1904.

§ 6. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 26. November 1901 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 30. November 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

1. Dezember 1904.

Ergänzung

des

Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. In den § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds wird als Alinea 3 folgende Bestimmung aufgenommen:

Der Kapitalbestand des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten darf nie unter die Summe von Fr. 500,000 herabsinken.

§ 2. Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 1. Dezember 1904.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
E. Lohner,
der Staatsschreiber
Kistler.

31. Dezember 1904.

Bekanntmachung

betreffend

die Form der Optionserklärungen der Kinder von in der Schweiz naturalisierten Franzosen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

macht hiemit bekannt:

I. Gemäß der am 23. Juli 1879 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen haben die zur Zeit der Naturalisation französischer Eltern noch minderjährigen Kinder derselben während ihres 22. Altersjahres das Recht der Option zwischen der schweizerischen und der französischen Nationalität. Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem sie für die schweizerische Nationalität optiert haben, werden sie als Franzosen betrachtet.

Für die Optionserklärung war bis dahin das dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. Juli 1880 beigefügte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist von nun an nicht mehr gültig, sondern es sind die Optionserklärungen

genau nach dem nachstehenden Formular I auszufertigen. Sodann sind der Optionserklärung folgende Urkunden beizufügen: 31. Dezember 1904.

a. wenn die Option sich auf die Einbürgerung des Vaters des Optanten stützt: der Geburtsschein des Optanten und der Geburtsschein des Vaters;

b. wenn die Option sich auf die Einbürgerung der Mutter des Optanten stützt: der Geburtsschein des Optanten, die Geburtsscheine seiner Eltern, deren Eheschein und der Totenschein des Vaters.

Die Neuerung, daß den Optionserklärungen die erwähnten Urkunden beigefügt werden müssen, ist von der französischen Regierung verlangt worden; ihr Grund liegt in der Gesetzgebung Frankreichs über die Nationalität.

II. Die Söhne naturalisierter Franzosen haben im Laufe desjenigen Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr zurücklegen, eine « Anzeige » zu machen, daß sie, wenn einmal volljährig, die Absicht haben, für die schweizerische Nationalität zu optieren. Diese Anzeige hat lediglich den Zweck, zu verhindern, daß der Anzeigende in die französischen Rekrutierungslisten eingetragen wird, und kann nicht die definitive Optionserklärung ersetzen, welche der Optant im Laufe seines 22. Altersjahres abzugeben hat. Sie ist vor dem 20. Oktober desjenigen Jahres, in dem der Optionsberechtigte sein 20. Altersjahr zurücklegt, in doppeltem Originalexemplar der Staatskanzlei zu Handen des schweizerischen politischen Departementes zuzustellen.

Auch für die « Optionsanzeige » gilt das bisherige Formular nicht mehr. Die Optionsanzeige ist von nun an nach dem nachstehenden Formular II auszufertigen, welchem jedoch die oben bezeichneten zivilstandsamtlichen Ausweise nicht beizufügen sind.

31. Dezember 1904.

Auf diese Neuerungen werden die Interessenten und speziell die Gemeinderatspräsidenten, welche die Optionsanzeigen und Optionserklärungen entgegenzunehmen und auszufertigen haben, aufmerksam gemacht.

Die Formulare können von der Staatskanzlei bezogen werden.

Diese Bekanntmachung ist in die Amtsblätter einzurücken und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. v. Wattenwyl,
der Staatsschreiber
Kistler.

Formular I.

Optionserklärung.

31. Dezember 1904.

Der Unterzeichnete _____,
Präsident der Gemeinde _____
im Kanton _____ (Schweiz), bezeugt hiemit, daß heute _____
_____, wohnhaft in _____,
vor ihm erschienen ist und unter Vorweisung der erforderlichen Urkunden folgende Erklärung abgegeben hat:

Er (sie) sei am _____
in _____
geboren als Sohn (als Tochter) des _____
_____
gebürtig (oder abstammend) aus _____
_____ und der _____
_____, gebürtig (oder abstammend) aus _____;

sein (ihr) Vater, geboren am _____,
und seine (ihre) Mutter, geboren am _____,
hätten sich am _____
in _____ verehelicht;

sein (ihr) Vater (eventuell: seine oder ihre Mutter, Witwe des am _____ in _____
_____ verstorbenen _____),
wohnhaft in _____, habe
am _____ das Bürgerrecht der
Gemeinde _____ und des
Kantons _____ (Schweiz) erworben.

Hierauf gestützt verzichte er (sie) gemäß der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Juli 1879 auf die französische Staatsangehörigkeit und optiere für die schweizerische Nationalität.

(Datum)

_____

(Siegel)

Unterschrift des Gemeindepräsidenten:

_____

Unterschrift des Optanten:

_____

Formular II.

31. Dezember 1904.

Optionsanzeige.

Der Unterzeichnete _____,
Präsident der Gemeinde _____
im Kanton _____ (Schweiz), bezeugt hiemit, daß heute Herr _____
_____, wohnhaft in _____,
vor ihm erschienen ist und unter Vorweisung der erforderlichen Urkunden folgende Erklärung abgegeben hat:

Er sei am _____ in _____
_____ geboren als Sohn des _____
_____, gebürtig (oder abstammend) aus _____
und der _____,
gebürtig (oder abstammend) aus _____
_____;

sein Vater, geboren am _____, und seine Mutter, geboren am _____,
hätten sich am _____ in _____
_____ verehelicht;

sein Vater (eventuell: Mutter, Witwe des am _____
_____ in _____
verstorbenen _____), wohnhaft in
_____, habe am _____
das Bürgerrecht der Gemeinde _____
und des Kantons _____ (Schweiz) erworben.

Hierauf gestützt beabsichtige er, im Laufe seines 22. Altersjahres gemäß der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Juli 1879 auf die französische Staatsangehörigkeit zu verzichten und für die schweizerische Nationalität zu optieren; bis dahin beanspruche er die Befreiung von jedem Militärdienst im Sinne von Art. 3 der erwähnten Übereinkunft.

(Datum) _____

(Unterschriften) _____

(Siegel) _____